

10.02.23

Vk

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 85. Sitzung am 9. Februar 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Verkehrsausschusses – Drucksache 20/5569 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften

– Drucksache 20/5163 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 03.03.23

Erster Durchgang: Drs. 566/22

1. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

,bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Verhalten im Verkehr, einschließlich

- a) der Beschränkung oder des Verbotes des Führens eines Fahrzeuges, des selbständigen Bestimmens des Kurses und der Geschwindigkeit eines Fahrzeuges oder des Ausübens bestimmter Tätigkeiten als Mitglied der Besatzung eines Fahrzeuges
 - aa) unter Wirkung einer bestimmten Menge Alkohols in der Atemluft, im Blut oder im Körper oder eines sonstigen bestimmten berauschenden Mittels,
 - bb) auf Grund von Übermüdung, Medikamenten, Drogen oder eines anderen vergleichbaren Grundes,
- b) des Verhaltens der Beteiligten nach einem Verkehrsunfall, das geboten ist, um
 - aa) den Verkehr zu sichern und Verletzten zu helfen,
 - bb) zur Klärung und Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche die Art der Beteiligung festzustellen und
 - cc) Haftpflichtansprüche geltend machen zu können,“ ‘

b) Die bisherigen Doppelbuchstaben bb bis ff werden die Doppelbuchstaben cc bis gg.

c) Doppelbuchstabe gg wird wie folgt gefasst:

,gg) Folgender Satz wird angefügt:

„In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können auch die Rücknahme, der Widerruf, der Entzug, die Aussetzung oder das Ruhen von Befähigungszeugnissen und sonstigen Erlaubnissen, Genehmigungen, Zulassungen oder Registrierungen geregelt werden.“ ‘

2. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Entnahme einer Blutprobe bedarf abweichend von § 81a Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist

1. nach den §§ 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes oder
2. nach § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in Verbindung mit einer Vorschrift einer auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, sofern diese Vorschrift das Verhalten im Verkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Binnenschiffahrtsgesetzes regelt.“ ‘
3. Die bisherigen Artikel 5 bis 7 werden die Artikel 6 bis 8.